

TOP 3.4.9 Versicherungsvertriebs-Richtlinie

Das EU-Parlament hat am 24.11.2015 die Richtlinie über den Versicherungsvertrieb angenommen, die die bisherige RL aus 2002 ablösen wird. Der Richtlinienvorschlag wurde seit 2012 verhandelt und muss nun noch durch den Ministerrat angenommen werden. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt 2 Jahre ab Inkrafttreten.

Die Richtlinie gibt eine **Mindestharmonisierung** vor, sodass es für die Mitgliedstaaten Spielräume gibt. Es können günstigere Regelungen beibehalten oder eingeführt werden.

Das vieldiskutierte **Provisionsverbot** bei unabhängiger Beratung wird in einer eigenen Bestimmung ausdrücklich als Option für die Mitgliedstaaten festgelegt und folgt damit der MiFID II-Regelung für Wertpapierdienstleistungen, die bereits im Vorjahr verabschiedet wurde.

Aus **Verbrauchersicht** gibt es einige grundsätzliche Verbesserungen:

- Die Einführung eines vorvertraglichen Informationsblattes für alle Nichtlebensversicherungen. Damit wird die langjährige AK-Forderung nach einem „**Beipackzettel**“ umgesetzt. Für Lebensversicherungen wurden mit der PRIIPS-Verordnung im Vorjahr bereits entsprechende Bestimmungen erlassen.
- Die **Ausdehnung des Anwendungsbereiches** auf alle Vertriebskanäle, sodass zukünftig auch der Direktvertrieb durch die **Versicherungsunternehmen** umfasst wird. Dadurch wird dem Schutzbedürfnis jener Verbraucher Rechnung getragen, die ohne Einschaltung eines Vermittlers eine Versicherung abschließen.
- Besonders erfreulich ist, dass es trotz einer Ausnahmeregel für den **Versicherungsvertrieb als Nebenleistung** (zB Reisebüros, Autovermietung, Brillen- und Elektrogeräteversicherungen) **Mindeststandards** gibt, die einzuhalten sind. So muss das neue vorvertragliche Informationsblatt in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden.
- Für **Versicherungsanlageprodukte** werden strengere Schutzbestimmungen eingeführt. Es müssen die Gesamtkosten (inklusive Vertriebskosten) angegeben werden.

Das neu eingeführte Kapitel über **Wohlverhaltensregeln** lehnt sich an die Regelungen im Wertpapierbereich an (MiFID II) und enthält detailliertere Regeln als bisher, die verhindern sollen, dass Vergütungen und Verkaufsziele Interessenskonflikte herbeiführen. Eine taugliche Möglichkeit um Interessenskonflikte beim Verkauf von Lebensversicherungs- und Pensionsvorsorgeprodukten zu vermeiden, wäre die **Verteilung der Vertriebskosten auf die ganze Vertragslaufzeit**.

Die neu eingeführte **Differenzierung zwischen Beratung und einem reinen Verkauf ohne Beratung** (ebenfalls aus dem MiFID-Regime übernommen) kann auch die Gefahr der Verschlechterung bergen, denn Versicherungsprodukte sind oft komplex und Verbraucher sind auf eine gute Beratung angewiesen. Es wird bei der Umsetzung in österreichisches Recht Augenmerk auf diesen Punkt zu legen sein, um ein Absenken des Verbraucherschutzniveaus zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist auch die von der AK geforderte Wiedereinführung des so genannten **Doppelberechtigungsverbots** zu sehen, das vor der Implementierung der Vorgänger-RL (IMD) in der Gewerbeordnung verankert war. Eine Ausübung der Versicherungsvermittlung wäre dann nur entweder als Makler oder Agent möglich, was KonsumentInnen mehr Klarheit über den Vermittlertypus bringt.